Beglaubigte Abschrift

V E R W A L T U N G S G E R I C H T
G R E I F S W A L D

Aktenzeichen:
5 A 69/23 HGW

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

XY

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwältin Dr. Simone Böhne,
Hufschmiede 23, 32423 Minden

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland endvertr. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf-Horst

- Beklagte -

wegen
Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

29. April 2024

durch die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 23.12.2022 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige, reiste am [redacted].2021 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte am 06.01.2022 einen Asylantrag. Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und bezieht sich auf die Darstellungen im angegriffenen Bescheid.
Mit Bescheid vom 23.12.2022 erkannte die Beklagt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft ab. Im Bescheid selbst findet sich keine Begründung für die Bewilligung des subsidiären Schutzstatus, sondern nur die Begründung für die Ablehnung des Flüchtlingsstatus: die Gewalt durch den Vater stelle einen Konflikt privater Natur dar. Verfolgung in Verbindung mit einem Anknüpfungsmerkmal im Sinne des § 3b AsylG sei nicht ersichtlich. Den Ausführungen der Mutter der Klägerin sei nicht zu entnehmen, dass der Vater die Tochter aufgrund ihres Geschlechts als andersartig betrachte, ferner würden Frauen im Iran weder in der Gesellschaft noch im Recht derartig betrachtet. Vielmehr sei der Vater der Klägerin frustriert gewesen, keinen Sohn zu haben und sehe seine Töchter als finanzielle Belastung an.

Die Klägerin hat am 12.01.2023 Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

> **die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; hilfsweise festzustellen, dass ihr subsidiärer Schutz zusteht; äußerst hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG im Falle der Klägerin vorliegen.**

Die Beklagte beantragt

> **die Klage abzuweisen.**

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 08.06.2022 zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die dem Gericht vorgelegen haben, und die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen sind, denn sie war hierauf in der Ladung, die ordnungsgemäß erfolgt ist, hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 23.12.2022 ist rechtswidrig, soweit er die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Klägerin ablehnt und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz [AsylG]) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in § 3a Abs. 2 Nummer 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Das Gericht muss – für den Erfolg des Antrags – die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Antragsteller behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr einer Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Antragsteller insbesondere hinsichtlich der für die Beurteilung anspruchsbegründender

Vorgänge im Verfolgerland befindet, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Antragstellers und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 29. November 1977 – I C 33/71 -, juris, Rn. 15, BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 -, juris, Rn. 16). Demgemäß setzt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass der Antragsteller den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, sein Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 – 9 C 68/81 -, juris, Rn. 5).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes(Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Bei der Klägerin kommt der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Betracht (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Eine soziale Gruppe im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, das sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Vorliegend wäre die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran Gewalt durch ihren Vater ausgesetzt. Wie die Beklagte in ihrem Vermerk vom 23.12.2022, der sich in ihrem Verwaltungsvorgang befindet, zutreffend ausgeführt hat, wäre die Antragstellerin als minderjährige Frau Übergriffen durch ihren Vater ausgesetzt, gegen die sie keinen staatlichen Schutz erlangen kann. Wie die Beklagte in dem Vermerk weiter zutreffend ausführt, würde die Klägerin die Sorgerechtslage solchen Übergriffen erst aussetzen. Das Gericht sieht die Klägerin auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Zwangsverheiratung durch den Vater ausgesetzt. Der Beklagten ist auch in ihrer Ansicht zuzustimmen, dass für die Klägerin effektive Schutzmöglichkeiten durch den iranischen Staat nicht gegeben sind. Entgegen der Ansicht der Beklagten sieht das Gericht jedoch die geschilderten und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Übergriffe des Vaters als gezielte Übergriffe auf die Klägerin wegen ihres Geschlechts an. Das Gericht entnimmt den Akten und dem Vorbringen der Prozessbevollmächtigten, dass der Vater nicht lediglich frustriert ist, keinen Sohn zu haben, sondern dass sich die Gewalt gezielt auf die Klägerin wegen ihres Geschlechts richten würde. Der iranische Staat ist nach der aktuellen Erkenntnislag auch nicht willens, der Klägerin gegen die Übergriffe effektiven Schutz zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG), so dass der Vater der Klägerin vorliegend auch tauglicher Verfolger ist. Dies ergibt sich aus nachstehendem:

Nach der Erkenntnislage (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran, Stand: 18.11.2022, vom 30.11.2022, S. 12 f.) sind Frauen im Iran erheblichen vielfältigen Diskriminierungen unterworfen. Frauen werden im Iran wegen ihres Geschlechts in wesentlichen Lebensbereichen im Vergleich zu Männern rechtlich und tatsächlich systematisch und kategorisch benachteiligt. Die Frauen sind den Männern untergeordnet. Da insoweit alle einfachgesetzlichen Normen mit der Scharia vereinbar sein müssen und im Iran eine traditionelle Rechtsauslegung der Scharia erfolgt, kommt es vor allem in den Bereichen zum Ehe- und Scheidungsrecht, dem Sorgerecht und in Erbschaftsangelegenheiten zu erheblichen Benachteiligungen für Frauen. Es kommt zu häuslicher Gewalt, zu Zwangsverheiratung und Kinderehen. Frauen werden durch die islamische Rechts- und Werteordnung diskriminiert. Es gibt Diskriminierungen im Ehe- und Scheidungsrecht, im Sorgerecht und in Erbschaftsangelegenheiten, weiter Diskriminierungen im Selbstbestimmungsrecht, im Vertragsrecht, beim Zugang zum Arbeitsmarkt, beim Zugang zu politischen und öffentlichen Ämtern, im Strafrecht, auch im Arbeitsbereich in öffentlichen Institutionen und im gesellschaftlichen Leben. Die Bekleidungsvorschriften, insbesondere der Kopftuchzwang haben Symbolkraft. Es geht

dabei auch vor allem um die Frage, ob sich die Frauen der Herrschaft der islamischen Regierung und der nationalen Sicherheit unterwerfen oder eine moderne Auslegung des Islams begehren und Reformen einfordern. Alleinstehende bzw. geschiedene Frauen sind Benachteiligungen durch kulturelle und traditionelle Gewohnheiten ausgesetzt. Inflation und Frauenfeindlichkeit treffe sie härter. Unabhängige, ledige Frauen haben aufgrund der wirtschaftlichen sozialen Unsicherheit häufig Schwierigkeiten Mietverträge zu erhalten und bekommen stattdessen in einigen Fällen bei der Suche nach Mietwohnungen unmoralische, sexuelle Angebote. Im Strafrecht zeigt sich die Benachteiligung von Frauen besonders bei Zeugenaussagen. Opfer sexueller Gewalt könne nicht auf den Schutz von Behörden vertrauen (vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Iran – Länderreport 56, Rechtliche Situation der Frauen, Stand: Januar 2023; vgl. auch VG Hamburg, U.v. 8.11.2022 – 10 A 2821/20, 7472832– juris S. 9 ff.; siehe auch VG Würzburg, U.v. 2.1.2023 – W 8 K 22.30758 – juris Rn. 26.ff.; jeweils m.w.N.).

Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen uns Asyl befasst sich ebenfalls ausführlich mit der Situation der Frauen im Iran, gerade nach den Ereignissen seit September 2022 (siehe BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Iran vom 13.4.2023, S. 99 ff.). Dort ist gerade betont, dass Frauen eine zentrale Rolle bei den landesweiten Protesten gespielt haben, die ihren Protest auch gerade durch zivilen Ungehorsam, etwa durch Ignorierung des Kopftuchzwangs ausdrücken. Verschiedene gesetzliche Verbote machen es Frauen unmöglich, im gleichen Maße wie Männer am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen (z.B. strenge Kleiderordnung, Verbot des Zuganges zu Sportveranstaltungen, Genehmigungsvorbehalt des Ehemannes oder Vaters bezüglich Arbeitsaufnahme oder Reisen). In rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht sind iranische Frauen vielfältigen Diskriminierungen unterworfen. Frauen haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch von einigen staatlichen Funktionen ausgeschlossen. Nach dem Gesetz müssen alle Frauen im Iran ab dem Alter von neun Jahren den Islam sowie Vorschriften in der Öffentlichkeit einhalten. Andernfalls können sie zu Auspeitschen oder Bußgeld verurteilt werden. Bei der Beurteilung sind die Frauen dem Ermessen der Disziplinar-und Sicherheitskräfte ausgesetzt. Grundsätzlich ist wegen Verstoßes gegen die öffentliche Moral neben Geldbuße oder Freiheitsstrafe auch eine Verhängung von Peitschenhieben möglich. Die Sittenpolizei wendet bei Kontrollen regelmäßig Gewalt an. Die Patrouillen haben zugenommen. Auch nach den landesweiten Protesten seit September 2022 bekräftigen gerade die iranischen Regierungsvertreter ihre Entschlossenheit, die Kopftuchpflicht auch durchzusetzen. Dabei erfolgt die Überwachung nicht nur physisch, sondern auch im Wege der automatischen

Gesichtserkennung an öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Gebäuden. Zahlreiche Beschränkungen zielen auf Frauen im Sport und der Kultur (Verbot des Singens, außer im Chor, Verbot des Tanzens, Verbot des Zugangs zu Fußballstadien usw., weiterhin Verbot, Rad- oder Motorrad zu fahren). Die Arbeitslosenrate von Frauen ist doppelt so hoch wie bei Männern. Nur etwa 15 % aller Frauen über 15 Jahren sind berufstätig. Die verstärkte Rezession und die Covid-19-Pandemie vergrößerte die Kluft zwischen Männern und Frauen. Die ultrakonservative Regierung wird der Integration der Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht vorantreiben, weil sie die traditionelle Rolle der Frau in der islamischen Familie stärken und die Geburtenrate erhöhen wolle. Der Zugang zum Arbeitsmarkt und die beruflichen Möglichkeiten für Frauen sind durch soziale und rechtliche Regelungen eingeschränkt. Oftmals wird von Frauen das Einverständnis des Ehemannes oder Vaters verlangt, um eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Ein Ehemann kann seiner Frau jederzeit verbieten, arbeiten zu gehen. Eine verheiratete Frau ohne schriftliche Genehmigung darf des Weiteren etwa keinen Reisepass erhalten oder ins Ausland reisen. Der Ehemann hat das Recht, den Wohnort zu wählen, und kann seine Frau daran hindern, bestimmte Berufe auszuüben. Zeugenaussagen von Frauen werden nur zur Hälfte gewichtet und auch die finanzielle Entschädigung für eine getötete Frau ist geringer. Eine Frau kann sich nur unter bestimmten Voraussetzungen scheiden lassen. Die Vormundschaft für Minderjährige liegt beim Vater bzw. Großvater väterlicherseits. Ehrenmorde sind in ländlichen Gebieten verbreitet. Danach ist nicht zu erwarten, dass der iranische Staat der Klägerin Schutz bieten würde.

Nach alledem ist der Klägerin unter Aufhebung der sie betreffenden Antragsablehnung in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 a, 17489 Greifswald, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

[redacted]

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original wird beglaubigt:
Greifswald, 23. August 2024

[redacted], Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle